

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

---

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. Oktober 1917.

---

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Innern: die Anmeldung der Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend; Kriegsteilnehmern betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1918 betreffend.

---

### Bekanntmachung.

(Vom 29. September 1917.)

Die Anmeldung der Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend.

Aufgrund des § 1616 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

Kriegsteilnehmer können ihre Ansprüche an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auch bei den Militärbehörden mit der Wirkung der §§ 1256, 1263 der Reichsversicherungsordnung anmelden.

Für die Zuständigkeit der Militärbehörden gelten die §§ 1637 bis 1639 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Die Militärbehörden geben die Anträge unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt weiter.

Karlsruhe, den 29. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Wiener.

Kientler.